

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 23.06.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Beschränkter Kostenabzug

Recht: Steuervorteile für Arbeitszimmer im Dachgeschoss

Wenn Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich grundsätzlich zu berücksichtigen sind, gibt es einen unbeschränkten Kostenabzug immer nur dann, wenn es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, sondern um ein sogenanntes außerhäusliches Arbeitszimmer. Die Finanzgerichte müssen sich deshalb immer wieder mit den Fragen beschäftigen, wann ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegt und somit die Kosten unbeschränkt steuerlich abgezogen werden können.

Dem Bundesfinanzhof wurde jetzt ein Fall vorgelegt, bei dem es um ein Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus ging. Die Eheleute hatten im Dachgeschoss jeweils eigene Arbeitszimmer. Das Mehrfamilienhaus gehörte dem Ehemann, wobei die Erdgeschosswohnung in dem dreistöckigen Wohngebäude von dem Ehepaar selbst genutzt wurde und die Wohnung im Obergeschoss fremdvermietet war. Die Eheleute waren beide berufstätig, er war als Fachhochschulprofessor und selbständiger Schriftsteller tätig und seine Ehefrau als Ärztin. Im Dachgeschoss hatte die Ehefrau einen abgeschlossenen Raum als Arbeitszimmer mit 12 qm und der Ehemann nutzte eine Mansardenwohnung mit 39 qm als Arbeitszimmer. Die Eheleute wollten jetzt den Abzug sämtlicher Aufwendungen für die Räumlichkeiten als Werbungskosten anerkannt haben, weil sie der Auffassung waren, dass es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelte.

Finanzgericht genehmigte nur beschränkten Kostenabzug

Das Finanzgericht erkannte in erster Instanz zwar beide Räumlichkeiten dem Grunde nach als Arbeitszimmer an, wertete diese jedoch als häusliche Arbeitszimmer und berücksichtigte die Aufwendungen lediglich bis zu einem Höchstbetrag von jeweils maximal 2.400,00 DM (heute 1.250,00 €).

Die Richter des Bundesfinanzhofes kamen aber zu einer ganz anderen Beurteilung, weil sie hier eine häusliche Verbindung mit der privaten Lebenssphäre verneinten. Nach Auffassung der Bundesrichter kommt die Abzugsbeschränkung nämlich immer nur dann in Betracht, wenn der Arbeitsraum nach seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Diese ist stets immer dann gegeben, wenn das Arbeitszimmer zur privat genutzten Wohnung bzw. zu dem privat genutzten Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Nach Auffassung des Gerichts zählen hierzu neben den eigentlichen Wohnräumen auch die Zubehörräume wie z. B. Abstellkeller und Speicherräume. In diesem Urteilsfall befindet sich aber das Arbeitszimmer nicht innerhalb der Wohnung, sondern zwei Etagen höher im Dachgeschoss. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Abzugsbeschränkung nicht schon deswegen stattfindet, weil das Arbeitszimmer unter demselben Dach sich befindet wie hier im Dachgeschoss. Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2003 festgestellt, dass selbst Kellerräume dann schon als außerhäusliche Arbeitszimmer einzuordnen sind, wenn der Kellerraum nicht zu der betreffenden Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehört.

Unbeschränkter Kostenabzug für beide Arbeitszimmer

Weil im vorliegenden Urteilsfall die ausschließliche berufliche bzw. betriebliche Nutzung gegeben war, bestätigten die Bundesrichter den unbegrenzten Kostenabzug und befanden, dass die Abzugsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes in diesem Fall nicht zum Zuge kommen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung mit dem Steueränderungsgesetz plant, den Kostenabzug für Arbeitszimmer ab 2007 weiter einzuschränken. Danach sollen solche Kosten nur noch dann abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.08.2005 – VI R 39/04)

Stand Juni /2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner